

Unterstützungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit

Salzburg, 1.6.2017

Sarah Baier

Übersicht



- **Welche Leistungen gibt es für zu Pflegende?**
 - **Pflegegeld**
- **Welche Leistungen gibt es für pflegende Angehörige?**
 - **Begünstigte Versicherungsmöglichkeiten**
 - **Pflegekarenz / -teilzeit und Pflegekarenzgeld**
 - **Familienhospizkarenz und Pflegekarenzgeld**

Pflegegeld

➤ **Wozu Pflegegeld?**

- Zweck: pauschale **Abgeltung von Mehraufwendungen** bei Pflegebedürftigkeit
- aber lediglich ein Beitrag zur Finanzierung
- Gewährung **abhängig vom konkreten Pflegebedarf**
- Gewährung unabhängig von Einkommen oder Vermögen
- Ziel: Ermöglichung eines weitgehend selbstbestimmten, menschenwürdigen Lebens

- **Wie ist das Pflegegeld gestaffelt?**
 - es gibt **7 Pflegestufen**
 - Stufeneinteilung nach **Pflegebedarf** (Pflegestunden) **pro Monat**:
 - Stufe 1: mehr als 65 Stunden
 - Stufe 2: mehr als 95 Stunden
 - Stufe 3: mehr als 120 Stunden
 - Stufe 4: mehr als 160 Stunden
 - Stufe 5 / 6 / 7: mehr als 180 Stunden + jeweils näher definierter besonderer Pflegebedarf

➤ Was ist der Pflegebedarf?

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf über zumindest 6 Monate bei **alltäglichen Verrichtungen**:
 - An- und Auskleiden
 - tägliche Körperpflege
 - Zubereitung von Mahlzeiten
 - Gang auf die Toilette
 - Reinigung der Wohnung / der Wäsche
 - Mobilität
 -
- nicht dazu zählen Verrichtungen, die auch ein an sich Gesunder nicht alleine vornehmen könnte

➤ Was ist der Pflegebedarf?

- **diagnosebezogene** Einstufung bei Vorliegen im Gesetz definierter Diagnosen
 - Querschnittlähmung
 - hochgradige Sehschwäche
 - Blindheit
 - Taubblindheit
 -
- eigene Einstufung bei **Kindern**: Vergleich mit gleichaltrigen gesunden Kindern

➤ **Worauf sollte man achten?**

- möglichst detaillierte Angaben zum Pflegebedarf machen
- pflegende Angehörige sollten bei der Einstufung anwesend sein
- psychische Probleme beachten (Motivation erforderlich?)
- besondere Vorkommnisse dokumentieren
- an einen Verschlechterungsantrag denken
- sich beraten lassen

Bei Fehleinstufung: Klage an das ASG (kostenlos)

➤ **Wie hoch ist das Pflegegeld?**

Stufe 1	157,30 EUR
Stufe 2	290,00 EUR
Stufe 3	451,80 EUR
Stufe 4	677,60 EUR
Stufe 5	920,30 EUR
Stufe 6	1.285,20 EUR
Stufe 7	1.688,90 EUR

➤ **Wie erhalte ich Pflegegeld?**

- **Antrag** beim Pensionsversicherungsträger
- bei wesentl. Verschlechterung: Verschlechterungsantrag

Versicherungsmöglichkeiten

Versicherungsmöglichkeiten



- **Wozu begünstigte Versicherungsmöglichkeiten?**
- wer wegen der Pflege von nahen Angehörigen seine **Arbeit zurückschrauben oder sogar aufgeben** muss, **büßt** grundsätzlich auch **Versicherungsschutz ein** – begünstigte Versicherungsmöglichkeiten sollen hier Abhilfe schaffen

- im Bereich der Pensionsversicherung:
 - *Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger*
 - bei Pflege eines /einer nahen Angehörigen in **häuslicher Umgebung**
 - mit zumindest **Pflegestufe 3**
 - unter **erheblicher** Beanspruchung der Arbeitskraft:
 - Erwerbstätigkeit wird zum Zweck der Pflege reduziert
 - Erwerbstätigkeit ist aber keine Bedingung
- kostenlos – die Beiträge zahlt der Bund**

➤ im Bereich der Pensionsversicherung:

- *Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger*
 - bei Pflege eines /einer nahen Angehörigen in **häuslicher Umgebung**
 - mit zumindest **Pflegestufe 3**
 - unter **gänzlicher** Beanspruchung der Arbeitskraft:
Erwerbstätigkeit wird zu Pflegezwecken aufgegeben
 - Vorversicherungszeiten erforderlich

kostenlos – die Beiträge zahlt der Bund

- im Bereich der Pensionsversicherung:
- *Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes*
 - bei Pflege eines behinderten Kindes (bis 40. LJ) in häuslicher Umgebung
 - und Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe
 - unter **überwiegender** Beanspruchung der Arbeitskraft: auch neben Erwerbstätigkeit möglich

kostenlos – die Beiträge zahlt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

➤ im Bereich der Krankenversicherung:

➤ *Beitragsfreie **Mitversicherung** bei Pflege naher Angehöriger*

- bei nicht erwerbsmäßiger Pflege eines/einer in der Krankenversicherung versicherten Angehörigen in häuslicher Umgebung
- mit zumindest Pflegestufe 3
- unter **ganz überwiegender** Beanspruchung der Arbeitskraft
- keine anderweitige Krankenversicherung

kostenlos – kein Zusatzbeitrag erforderlich

- im Bereich der Krankenversicherung:
- *Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes*
 - bei Pflege in häuslicher Umgebung (bis 40. LJ)
 - und Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe
 - unter **überwiegender** Beanspruchung der Arbeitskraft
 - bei sozialer Schutzbedürftigkeit
 - sofern keine Pflichtversicherung in der Krankenvers. und keine Mitversicherungsmöglichkeit

kostenlos – die Beiträge zahlt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Pflegekarenz / Pflegezeit und Pflegekarenzgeld

- **Wozu Pflegekarenz / -teilzeit?**
 - ermöglicht, ein **Arbeitsverhältnis vorübergehend** gegen Entfall des Entgelts zu **karenzieren** bzw. die **Arbeitszeit** vorübergehend gegen aliquoten Entfall des Entgelts zu **reduzieren**, um sich für diese Zeit der Pflege eines / einer nahen Angehörigen zu widmen
 - Pflegekarenzgeld als Ausgleich für den Lohnausfall
 - möglich auch bei vorübergehender **Abmeldung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe!**

➤ Voraussetzungen?

- schriftl. Vereinbarung einer Pflegekarenz mit dem Dienstgeber (es besteht kein R-Anspruch!)
- für die Dauer von 1 bis 3 Monaten
- bei zuvor ununterbrochenem Dienstverhältnis seit mind. 3 Monaten
- zur Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegestufe 3 (oder bei Demenz oder Minderjährigkeit Pflegestufe 1)
- bei Pflegezeit: wöchentl. Normalarbeitszeit darf 10 Stunden nicht unterschreiten

➤ **Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?**

- Grundbetrag des Arbeitslosengeldes (55 % des durchschnittlichen Netto-Einkommens aus letztem oder vorletztem Kalenderjahr)
- mindestens in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze
- zuzügl. allfälliger Familienzuschläge
- Pflegezeit: hier gebührt Pflegekarenzgeld aliquot

Bei Gewährung: Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

➤ **Wo wird Pflegekarenzgeld beantragt?**

- beim Sozialministeriumsservice

Familienhospizkarenz und Pflegekarenzgeld

➤ **Wozu Familienhospizkarenz?**

- ermöglicht, ein Arbeitsverhältnis **vorübergehend** gegen Entfall des Entgelts **zu karenzieren** bzw. die **Arbeitszeit vorübergehend zu reduzieren** oder **die Lage der Arbeitszeit zu ändern**, um sich der Begleitung eines / einer sterbenden Angehörigen oder eines schwerst erkrankten Kindes zu widmen
- Pflegekarenzgeld als Ausgleich für den Lohnausfall
- möglich auch bei vorübergehender **Abmeldung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe!**

➤ **Voraussetzungen?**

- schriftliche Bekanntgabe beim AG
- *bei sterbenden Angehörigen:*
 - für eine Dauer bis zu 3 Monaten (verlängerbar)
 - bei lebensbedrohlich schlechtem Gesundheitszustand
- *bei schwerstkranken Kindern:*
 - für eine Dauer bis zu 5 Monaten (verlängerbar)
 - bei schweren Erkrankungen (zB Krebs)
 - nur bei gemeinsamem Haushalt!

➤ **Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?**

- Grundbetrag des Arbeitslosengeldes (55 % des durchschnittlichen Netto-Einkommens aus letztem oder vorletztem Kalenderjahr)
- mindestens in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze
- zuzügl. allfälliger Familienzuschläge
- FamHospizTZ: hier gebührt Pflegekarenzgeld aliquot

Bei Gewährung: Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

➤ **Wo wird Pflegekarenzgeld beantragt?**

- beim Sozialministeriumsservice

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Sarah Baier

Referat Sozialversicherung

Tel.Nr.: 0662/8687-305